

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

LF2-WA-20/014-00	Bearbeiter	02272/9005	Datum
	Dr. Krenn	DW 16613	29. Jänner 2002

Betrifft:
NÖ Weinbaugesetzes 2002; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 01.02.2002
Ltg.-912/W-10/1-2002
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein regelt Bereiche, die nach der österreichischen Kompetenzverteilung sowohl unter dem Kompetenztatbestand "Weinrecht" des Bundes, als auch unter dem Kompetenztatbestand "Weinbaurecht" der Länder fallen.

Der vorliegende Entwurf regelt daher die in der Verordnung den Mitgliedstaaten zur Regelung überlassenen Tatbestände, die das Weinbaurecht betreffen.

Ziel dieses Entwurfes ist die Regelung des Weinbaues im Niederösterreich insoweit, als sie auf Grund der GMO notwendig ist. Die wesentlichste Erneuerung ist die Errichtung einer regionalen Reserve. Darüber hinaus sind Änderungen vorgesehen, die auf Grund der Erfahrungen mit dem Vollzug des NÖ Weinbaugesetzes 1974 notwendig oder zweckmäßig sind.

Folgende EG – Bestimmungen sind von Bedeutung:

- die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 179 vom 14. Juli 1999, Seite 1), im Folgenden als „GMO“ bezeichnet;
- die Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials, (ABl. Nr. L 143 vom 16. Juni 2000, Seite 1); im Folgenden als „DurchführungsVO“ bezeichnet.

Die wichtigsten Punkte der EG – Bestimmungen, die im Rahmen des NÖ Weinbaugesetzes 2002 auszuführen sind:

- Einführung des Reservesystems (Artikel 5 der GMO) durch Einführung einer regionalen Reserve (§ 13)
- Verlängerung des Rechtes auf Wiederbepflanzung beim Weinbautreibenden auf acht Jahre (anstatt fünf Jahre laut Artikel 4 Abs. 5 GMO) (§ 6 Abs. 3)
- Rebsortenklassifizierung (Artikel 19 GMO) durch Renationalisierung dieser Materie (§ 3 Abs. 4)

Weiters sollen mit dem Entwurf folgende Punkte geändert bzw. klargestellt werden:

- jede Person darf eine Rebpflanzung geringfügigen Ausmaßes bewirtschaften (§ 2 Z. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1), für welche die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht gelten
- Vereinfachung der Flurenneufestsetzung (§ 4), wobei eine neu festgesetzte Weinbauflur grundsätzlich 10 Hektar betragen soll (§ 4 Abs. 2 – Ausnahmen möglich)
- Übertragungsmöglichkeit des Rechtes auf Wiederbepflanzung (§ 6 Abs. 2)

Zum Verständnis des gesamten Regelungsbereiches ist es erforderlich, die GMO und die DurchführungsVO zu Grunde zu legen; eine Wiederholung von Bestimmungen der GMO wird aus EG-rechtlicher Sicht für unzulässig erachtet. Der EuGH weist in ständiger Judikatur darauf hin, dass die Mitgliedstaaten keine Handlung vornehmen dürfen, durch die die gemeinschaftliche Natur einer Rechtsvorschrift und die sich daraus ergebenden Wirkungen den Einzelnen verborgen bleiben würden. Verordnungen der Gemeinschaft gelten als solche unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und allein auf Grund ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinschaft treten sie in Kraft. Deshalb darf ein Mitgliedstaat nicht eine Lage schaffen, in der die unmittelbare Geltung der Gemeinschaftsverordnungen aufs Spiel gesetzt würde (vgl. Rs. 272/83).

Zum besseren Verständnis werden daher einleitend die Begriffsbestimmungen des Art. 7 Abs. 1 GMO zitiert:

- a) „Roden“: die vollständige Beseitigung der Rebstöcke, die sich auf einem mit Reben bepflanzten Grundstück befinden;
- b) „Pflanzen“: das endgültige Auspflanzen veredelter oder unveredelter Reben oder Rebenteile zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreibern;
- c) „Pflanzungsrecht“: das Recht, auf Grund eines Neuanpflanzungsrechts, eines Wiederbepflanzungsrechts, eines aus einer Reserve erteilten Pflanzungsrechts oder eines neu geschaffenen Pflanzungsrechts gemäß den Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5 oder 6 Reben anzupflanzen;
- d) „Wiederbepflanzungsrecht“: das Recht, auf einer Fläche, die hinsichtlich der Reinkultur der Fläche entspricht, auf der gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 8 Rebstöcke gerodet wurden bzw. zu roden sind, Reben anzupflanzen;
- e) „Umveredelung“: die Veredelung eines Rebstocks, an dem schon vorher eine Veredelung vorgenommen wurde.

Kompetenzrechtlich beruht der Entwurf auf Artikel 15 B-VG (Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einrichtung der regionalen Reserve (§ 13) bedingt einen Mehraufwand in zweifacher Hinsicht:

- Konzeption eines neuen EDV-Programms samt Vernetzung aller Bezirksweinbaukataster der (weinbautreibenden) Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen eines Informationsverbundsystems;
- personeller Mehraufwand durch Erlassung von Bescheiden über die Gewährung von Rechten aus der regionalen Reserve samt Evidenthaltung dieser Rechte über einen Zeitraum von zwei Jahren (ansonsten fließen diese Rechte wieder der regionalen Reserve zu).

Dieser Mehraufwand wird (zumindest) egalisiert durch den Wegfall der bescheidmäßigen Erledigungen bei Übertragung der Wiederbepflanzungsrechte von einem Weinbautreibenden an einen anderen Weinbautreibenden (§ 9 Abs. 3 des NÖ Weinbaugesetzes 1974), da nunmehr die Übertragung seitens der Weinbautreibenden nur mehr der Bezirksverwaltungsbehörde, in welcher der Übernehmende seinen Betriebssitz hat, mittels eines Formblattes zu melden ist (§ 6 Abs. 2); diese Bezirksverwaltungsbehörde hat die Übertragung im eigenen Kataster zu vermerken (Hinzufügen der Fläche beim übernehmenden Betrieb) und einen Durchschlag der Bezirksverwaltungsbehörde, in welcher die gerodete Fläche liegt, zu übermitteln, um dort die Fläche zu streichen.

Mehrkosten für die mitbeteiligten Vereinbarungspartner im Rahmen des Konsultationsmechanismus ergeben sich jedenfalls nicht; insbesondere ergeben sich für die Gemeinden hinsichtlich der Regelungen über den Bezirksweinbaukataster (§ 12) keinerlei Mehrkosten gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Besonderer Teil:

zu § 1 (Grundsätzliches):

Entsprechend den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 werden im Abs. 1 die Zielsetzungen des NÖ Weinbaugesetzes 2002 formuliert:

1. oberstes Ziel ist der Qualitätsweinbau;
2. die von der EG verlangten Kontroll- und Sanktionsmechanismen sind innerstaatlich festzulegen;
3. wengleich es sich bei den EG – Bestimmungen um unmittelbar anwendbare Verordnungen handelt, die eigentlich keiner innerstaatlichen Umsetzung bedürften, lassen die EG – Verordnungen im Wein- und Weinbaubereich den Mitgliedstaaten Raum für eigene Entscheidungen und Festlegungen
(Beispiele:
Gemäß Artikel 4 Abs. 5 GMO sind Wiederbepflanzungsrechte vor dem Ende des fünften auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres auszuüben; abweichend davon kann der Mitgliedstaat diese Frist auf acht Jahre verlängern.
Gemäß Artikel 5 Abs. 8 GMO obliegt es der „Behörde“, ob sie das Reservesystem anwendet oder nicht).

Im Abs. 2 wird klargestellt, dass sich personenbezogene Bezeichnungen (wie „Weinbautreibender“) sowohl auf Frauen als auch Männer in gleicher Weise beziehen; hier wurde die Formulierung des § 2 Abs. 1 des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. 2060, übernommen.

zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Hier werden verschiedene Definitionen zusammenfassend dem NÖ Weinbaugesetz 2002 vorangestellt.

Ziffer 1 definiert Weinbaufluren als Grundflächen, die zur Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind. Damit wird klargestellt, dass es in NÖ nur Weinbaufluren gibt, die zur Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind und nicht etwa Weinbaufluren, die nur zur Tafelweinerzeugung bestimmt sind.

Ziffer 2 definiert die Weingärten analog dem burgenländischen Weinbaugesetz (dort § 2 Z. 3).

Ziffer 7 definiert die Hangneigung, die im Bezirksweinbaukataster zu verzeichnen ist (§ 12 Abs. 2 Z. 2 vorletzter Punkt). Die Angabe der Hangneigung ist für die Förderungsmaßnahme „Weingartenumstellung“ von Bedeutung (in der Hanglage (über 16%) und in der Steillage (über 26%) ist die Beihilfenhöhe deutlich höher als in der Ebene).

zu § 3 (Beschränkungen):

Im Abs. 1 wird festgelegt, dass jede Person – unabhängig davon, ob Weinbautreibender oder nicht - eine Rebpflanzung geringfügigen Ausmaßes (unter 500 m² zur Selbstversorgung in der Familie) betreiben darf. Für diese kleinflächigen Rebplantagen gilt:

- sie dürfen auch außerhalb einer Weinbauflur liegen;
- es dürfen auch nicht klassifizierte Rebsorten verwendet werden;
- diese Rebplantagen sind nicht der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und werden auch nicht in den Bezirksweinbaukataster aufgenommen;
- jede Vermarktung des Weines oder der Weinbauerzeugnisse ist verboten (Art. 3 Abs. 8 der DurchführungsVO).

Anpflanzungen von Weinreben in geringfügigem Ausmaß gehören zum Rechtsbestand im Burgenland und in Niederösterreich. Hierbei handelt es sich um Anpflanzungen, die in „Hausgärten“ oder am „Hintausacker“ von Nichtweinbautreibenden zum Zwecke der Selbstversorgung mit Trauben und Most angepflanzt wurden. Da diese Hausgärten nicht in Weinbaufluren liegen, war für das Auspflanzen in geringfügigem Ausmaß wie bisher eine Ausnahme vom Verbot des Anpflanzens außerhalb von Weinbaufluren vorzusehen.

Bemerkt wird, dass diese Regelung in Art. 3 Abs. 7 der DurchführungsVO ihre Deckung findet: danach können Mitgliedstaaten Neuanpflanzungsrechte auch für Flächen erteilen, deren Wein oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch in der Familie des Weinbauern bestimmt sind. Die Vermarktung dieses Weins ist verboten (Artikel 3 Abs. 8 der DurchführungsVO); zur Überprüfung des Vermarktungsverbotes dient einerseits die Erntemeldung, in welcher diese Flächen nicht aufscheinen, und andererseits das Kellerbuch, in welchem diese Produkte nicht aufscheinen und daher auch nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Alle Weingärten – das sind alle Auspflanzungen über 500 m² hinaus (bzw. auch darunter, falls eine Vermarktung stattfindet) - sind gemäß Abs. 2 nur innerhalb einer Weinbauflur zulässig (weitere sind Pflanzungen außerhalb einer Weinbauflur dann zulässig, wenn dies das NÖ Weinbaugesetz 2002 ausdrücklich zulässt – vgl. §§ 7 und 9); angemerkt wird, dass eine bepflanzte Grundfläche auch unter 500 m² als Weingarten gilt, sofern der Betreiber die „Freigrenze“ für eine Rebpflanzung geringfügigen Ausmaßes bereits einmal ausgeschöpft hat.

Das Nachpflanzen (Abs. 3) wird in den Begriffsbestimmungen des Artikel 7 Abs. 1 GMO nicht geregelt, es wird aber als zweckmäßig erachtet, eine Regelung aufrecht zu erhalten (siehe § 8 des NÖ Weinbaugesetzes 1974), mit der klargestellt wird, dass das Ersetzen ausgefallener Reben gestattet ist.

Gemäß Abs. 4 dürfen in Ertragsweingärten nur solche Rebsorten gepflanzt werden, die geeignet sind, hochwertiges Traubenmaterial hervorzubringen.

Obwohl sich die GMO gemäß Art. 2 Abs. 1 nur auf Keltertraubensorten bezieht, steht es in der autonomen Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers, auch das Auspflanzen

von Tafeltrauben zu regeln und deren Auspflanzen den selben Beschränkungen zu unterwerfen, wie dies nach EG-rechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

Eine solche gleichartige Regelung ist aus folgenden Gründen sinnvoll:

- sie entspricht der bisherigen Weinbautradition, die sich bewährt hat;
- aus Bewirtschaftungsgründen gegenüber anderen landwirtschaftlichen Kulturen soll das Auspflanzen von Tafeltrauben auf Weinbaufluren beschränkt bleiben (z. B. zwecks Verhinderung von Abdriftschäden bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Tafeltraubenbeständen)
- nicht als Tafeltrauben verkaufsfähige Ware wird nicht „entsorgt“, sondern als Sturm oder Tafelwein vermarktet
- eine Klassifizierung von Tafeltrauben ist aus kontrolltechnischen Gründen unentbehrlich, da ansonsten all die Sorten, die in NÖ nicht als Keltertrauben klassifiziert sind, anderswo aber schon, unter dem Vorwand, es handle sich um Tafeltrauben, ohne Rücksicht auf Wiederbepflanzungsrechte ausgepflanzt werden könnten; dass dabei eine lückenlose Kontrolle, ob diese Sorten tatsächlich nur als Tafeltrauben und nicht als (Tafel-)Wein in Verkehr gebracht werden, unmöglich ist, liegt auf der Hand.

Weiters ist geregelt, dass die Landesregierung die in Betracht kommenden Rebsorten, und zwar Kelter- und Tafeltrauben, zu bestimmen (zu klassifizieren) hat. Damit ist im Gegensatz zur Weinmarktordnung 1987 durch Artikel 19 GMO eine Renationalisierung der Rebsortenklassifizierung eingetreten. Die (materiellen) Regelungen über die Klassifizierung finden sich in Artikel 19 GMO sowie in Artikel 20 und 21 der DurchführungsVO.

Zum Bewässern von Weingärten gemäß Abs. 5 wird bemerkt:

Die im NÖ liegenden Weinbaugebiete sind teilweise durch heiße, niederschlagsarme Sommer gekennzeichnet; die Zulassung einer Bewässerung von Weingärten ist daher gerechtfertigt, da dies zur Erhöhung der Qualität beiträgt (dies entspricht auch der bisherigen Rechtslage - § 1 Abs. 3 des NÖ Weinbaugesetzes 1974). Außerdem wird damit klargestellt, dass eine Bewässerung (nur) zur Quantitätssteigerung unzulässig ist.

zu § 4 (Weinbaufluren):

Der Begriff der Weinbaufluren ist einer der zentralen Begriffe des bisherigen Weinbaurechts; grundsätzlich sind Anpflanzungen – abgesehen von genau umschriebenen Ausnahmen – nur innerhalb von Weinbaufluren zulässig. Da Österreich (und damit auch Niederösterreich) grundsätzlich ein „Qualitätsweinland“ ist, da in sämtlichen Weinbaufluren Qualitätswein hergestellt werden kann und darf, ist Erfordernis für die Weinbaufluren die Erzeugung von Qualitätswein (auch wenn im Einzelfall „nur“ Tafelwein hergestellt wird).

Um die bisherigen Weinbaufluren nicht total zu „versteinern“, sondern auch unter Berücksichtigungen für den modernen Weinbau verändern bzw. verlegen zu können, regelt Abs. 2, dass Weinbaufluren aus wichtigen Gründen geändert werden können. Um zu kleine Fluren und damit eine „Zerstückelung“ der Weinbauflächen hintanzuhalten, muss gemäß Abs. 3 eine neu festgesetzte Weinbauflur mindestens 10 Hektar umfassen; um allerdings im Einzelfall sachadäquate Lösungen treffen zu können, werden folgende Ausnahmen vom Mindestausmaß von 10 Hektar festgelegt:

- die neu festgesetzte Flur grenzt an eine bestehende Weinbauflur unmittelbar an;

- sofern im Einzelfall eine kleinere Flur als 10 Hektar erforderlich erscheint (z. B. für weintouristische Zwecke wie Urlaub am Bauernhof, entlang einer Weinstraße, usw.), wird als „Filter“ der Nachweis eines öffentlichen Interesses gefordert; dies kann z. B. durch das Gutachten eines Amtssachverständigen oder eine entsprechende Stellungnahme der betroffenen Gemeinde nachgewiesen werden;
- eine besonders hochwertige Lage zur Erbringung hoher Weinqualitäten (z. B. kleinflächige, nach Süden geneigte Bergweingebäude oder Terrassenanlage; um die besondere Hochwertigkeit darzutun, ist diesbezüglich die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in 3400 Klosterneuburg, Wiener Straße 74, anzuhören.

Im Rahmen des Anhörungsrechtes gemäß Abs. 5 erster Punkt ist (sind) jene Gemeinde (jene Gemeinden) zu hören, auf deren Gebiet sich die Weinbaufur erstreckt.

Die bisherige Bestimmung des § 6 Abs. 4 des NÖ Weinbaugesetzes 1974 über frostgefährdete Weinbaufluren wird mangels Praxisrelevanz und auch aus Gründen der Deregulierung nicht übernommen.

zu § 5 (Auspflanzen nach agrarischen Operationen):

Hier wird die bisherige Bestimmung des § 11 des NÖ Weinbaugesetzes 1974 fast unverändert übernommen.

zu § 6 (Wiederbepflanzungen):

Das Recht auf Wiederbepflanzung ist ein zentraler Begriff sowohl der GMO als auch der Weinbaugesetze der übrigen weinbautreibenden Länder. Das Wiederbepflanzungsrecht ist das grundsätzliche Recht, auf einer Fläche, auf der Rebstöcke gerodet wurden bzw. zu roden sind, Reben anzupflanzen (Artikel 7 Abs.1 lit. d GMO).

Grundgedanke ist, dass die Wiederbepflanzungsrechte nicht vermehrt werden, sondern dass eine Auspflanzung nur dann stattfindet, wenn eine Rebfläche (flächengleich) gerodet worden ist; überdies bestehen Regelungen über das Erlöschen (= Verjährung) dieser Rechte (grundsätzlich acht Jahre ab Rodung).

Das Recht auf Wiederbepflanzung entsteht – schon allein aus begrifflichen Gründen – erst nach einer Rodung (und nicht bereits bei einem ausgepflanztem Weingarten).

Weiters ist aus der jahrzehntelangen Übung klar und auch durchaus gewünscht, dass das Recht auf Wiederbepflanzung frei „übertragbar“ (handelbar) ist (Übertragung von einem Weinbautreibenden an einen anderen Weinbautreibenden ohne Flächenvermehrung, unabhängig davon, ob die Übertragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt; dies wird auch durch das Vorhandensein einer „Kontingentbörse“ seitens der NÖ Landes – Landwirtschaftskammer belegt, bei welcher Übertragende und Übernehmer zusammengebracht werden). Überdies regelt Art. 4 Abs. 4 GMO, dass Wiederbepflanzungsrechte (unter bestimmten Voraussetzungen) ganz oder teilweise einem anderen Betrieb in demselben Mitgliedstaat übertragen werden dürfen (aber nicht in einen anderen Mitgliedstaat!).

Erschwert wird jede Definition bzw. jede Regelung durch die Schnittstelle zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht: in privatrechtlicher Hinsicht wird das Recht gerne als Recht „sui generis“ bezeichnet:

- eine zwingende Verknüpfung mit Grund und Boden sowie mit dem Eigentumsrecht ist jedenfalls nicht gegeben (auch wenn dies manchmal behauptet wird)
- ebenso stellt das Wiederbepflanzungsrecht kein höchstpersönliches Recht dar, da es ansonsten mit dem Tod des jeweils Berechtigten erlöschen würde
- bei Identität von Grundeigentümer und Wiederbepflanzungsberechtigtem ist eine quasidingliche Wirkung gegeben, da im Falle einer Erbfolge das Recht auf den Erben mitübergeht

Insofern stellt Abs. 1 klar:

- die Wiederbepflanzung (eines Weingartens) darf nur innerhalb einer Weinbauflur erfolgen;
- die Auspflanzfläche darf das Ausmaß der gerodeten Fläche nicht überschreiten;
- die gerodete Weingartenfläche darf keine gesetzwidrige Rebplantungen umfassen.

Angesichts der zahlreichen Fallvarianten zwischen Eigentümer, Auspflanzer, Pächter und Roder steht das Recht auf Wiederbepflanzung grundsätzlich demjenigen zu, der die Weingartenfläche gerodet hat; eine zivilrechtliche Disposition durch Übertragung des Rechtes ist in jedem Fall zulässig, wobei die Bezirksverwaltungsbehörde die zivilrechtliche Zulässigkeit einer Übertragung nicht zu überprüfen hat; eine Streitigkeit über die zivilrechtliche Zulässigkeit ist erforderlichenfalls im Zivilrechtsweg (bei einem ordentlichen Gericht) durchzuführen (wenn z. B. ein Pächter unzulässigerweise eine Rodung vorgenommen hat, zu der er auf Grund der zivilrechtlichen Vereinbarungen – wie Rückgabe im übernommenen Zustand – nicht berechtigt war). Dies erfolgt einerseits auf Grund des Kompetenztatbestandes „Zivilrechtswesen“, welcher in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist, und andererseits auf Grund des Umstandes, dass die zivilrechtlichen Vereinbarungen im Regelfall der Bezirksverwaltungsbehörde nicht bekannt sind (keine Vorlage schriftlicher Pachtverträge bzw. vielfach bestehen nur mündliche Pachtvereinbarungen).

Ausgehend vom Grundsatz, dass das Recht auf Wiederbepflanzung nach Rodung dem Roder zusteht und dass eine andere zivilrechtliche Regelung zulässig ist, ist beabsichtigt, die zivilrechtliche Zulässigkeit für die Bezirksverwaltungsbehörden dahingehend eindeutig festzuhalten, dass der Rechtsinhaber im (neu zu erlassenden) Meldungsbogen zu benennen ist; sofern der angeführte Rechtsinhaber nicht gleichzeitig Grundeigentümer ist, hat der Grundeigentümer die Meldung mitzuunterfertigen, um zweifelsfrei zu dokumentieren, dass er mit einer allfälligen Rechtsübertragung einverstanden ist.

Abs. 2 regelt, dass das Recht nach einer Rodung (wenn es sich also nicht mehr auf einen konkreten Weingarten bezieht) sowohl innerhalb des Betriebes ausgeübt als auch innerhalb des Landes NÖ mittels eines durch Verordnung vorgegebenen Formblattes übertragen werden kann (ohne dass es sich – zumindest vorerst – auf ein konkretes Grundstück beziehen muss); vielmehr ist das Recht nach einer Rodung „frei handelbar“ – mit der zeitlichen Beschränkung auf acht Jahre (vgl. Abs. 3).

Die Bestimmung des Abs. 3 („Wiederbepflanzungsrechte sind vor Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres auszuüben, danach fließen sie der regionalen Reserve zu“) wird Artikel 4 Abs. 5 GMO in Anspruch genommen („Die nach dieser Verordnung erworbenen Wiederbepflanzungsrechte sind vor dem Ende des fünften auf das Jahr der Rodung Weinjahres auszuüben. Abweichend davon kann der Mitgliedstaat diese Frist auf acht Jahre verlängern. Innerhalb dieser Frist nicht ausgeschöpfte Wiederbepflanzungsrechte werden gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) einer Reserve

zugeführt“). Das „Weinjahr“ beginnt gemäß Artikel 1 Abs. 4 GMO am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

zu § 7 (Gewinnung von Rebvermehrungsgut):

Die bisherige Bestimmung des § 13 des NÖ Weinbaugesetzes 1974 wird übernommen.

zu § 8 (Pflanzungen zu Versuchszwecken):

Die Bestimmung des § 15 des NÖ Weinbaugesetzes 1974 wird – fast unverändert – übernommen.

zu § 9 (Schnittweingärten und Rebschulen):

Die bisherige Bestimmung des § 12 des NÖ Weinbaugesetzes 1974 wird – fast unverändert - übernommen.

zu § 10 (Überwachungsorgane; Pflichten der Weinbautreibenden):

Die bisherige Bestimmung des § 16 Abs. 1 und 2 des NÖ Weinbaugesetzes 1974 wird übernommen; die weiteren Absätze 3 bis 6 werden mangels Praxisrelevanz und aus Gründen der Deregulierung nicht übernommen.

zu § 11 (Ländervereinbarung):

Die bisherige Bestimmung des § 17 des NÖ Weinbaugesetzes 1974 (Weinbaukommission der Länder) wird nur mehr in den Grundzügen (wie Auskunftserteilung) übernommen; eine konkrete Bezugnahme auf die „Vereinbarung über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder“, LGBl. 6151, erfolgt nicht, um im Falle der Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung nicht zwingend auch eine Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 2002 durchführen zu müssen.

zu § 12 (Anlage und Führung der Bezirksweinbaukataster):

Die bisherige Bestimmung des § 4 des NÖ Weinbaugesetzes 1974 wird – fast unverändert – übernommen.

in Abs. 3 wird die gesetzliche Grundlage für das beabsichtigte Informationsverbundsystem im Sinne des § 4 Z. 13 des Datenschutzgesetzes 2000 aufgenommen; als Betreiber ist die Landesregierung vorgesehen.

zu § 13 (Regionale Reserve):

Gemäß Artikel 5 GMO können die Mitgliedstaaten eine nationale und / oder regionale Reserve von Pflanzungsrechten einrichten.

Entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung, wonach Weinbauangelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind (Artikel 15 B-VG), sowie auf Grund einschlägiger Verhandlungen mit den übrigen weinbautreibenden Ländern sollen in Österreich jeweils regionale Reserven auf Länderebene eingerichtet werden.

Die regionale Reserve des Landes NÖ soll – wie auch in den übrigen weinbautreibenden Ländern - von der Landesregierung verwaltet werden; eine Aufgliederung auf Bezirksebene erscheint wegen der erwarteten unterschiedlichen Inanspruchnahme innerhalb der einzelnen Verwaltungsbezirke nicht sinnvoll, da anzunehmen ist, dass in einzelnen Verwaltungsbezirken (wie z.B. Krems) die Inanspruchnahme deutlich höher sein

wird als in anderen Weinbaugebieten (wie z.B. im Weinviertel); insofern besteht bei einer Aufgliederung auf Bezirksebene eine erhöhte Gefahr des endgültigen Erlöschens von Pflanzungsrechten gemäß Artikel 5 Abs. 5 GMO („Einer Reserve zugeführte Pflanzungsrechte können bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Zuführung folgenden Weinjahres aus der Reserve wiedergewährt werden. Pflanzungsrechte, die innerhalb dieser Frist nicht wiedergewährt wurden, erlöschen.“).

Der regionalen Reserve werden gemäß Art. 5 Abs. 2 GMO folgende Rechte zugeführt:

- neu geschaffene Pflanzungsrechte gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Weinmarktordnung (für ganz Österreich derzeit 737 Hektar; nach Abzug von 50 Hektar für die Weinbauregion Bergland (vgl. § 21 Abs. 2 des Weingesetzes 1999) verbleiben für die weinbautreibenden Länder Burgenland, NÖ, Steiermark und Wien 687 Hektar;
- (allfällige) weitere Neuanpflanzungsrechte auf Grund einschlägiger Bestimmungen seitens der EU;
- alle erloschenen Rechte auf Wiederbepflanzung gemäß § 6 Abs. 3 (also alle Wiederbepflanzungsrechte, die von den Weinbautreibenden nicht bis zum Ende des achten auf die Rodung folgenden Weinjahres ausgeübt worden sind);
- alle Wiederbepflanzungsrechte, auf die Weinbautreibende seit 1. August 2000 (Inkrafttreten der GMO) verzichtet haben;
- alle aus der regionalen Reserve gewährten Rechte, die nicht bis zum Ende des zweiten Weinjahres nach Gewährung ausgeschöpft wurden (Artikel 5 Abs. 6 GMO).

Der „Kreislauf“ der Wiederbepflanzungsrechte lässt sich wie folgt darstellen:

- bis zum Ende des achten auf die Rodung folgenden Weinjahres verbleibt das Wiederbepflanzungsrecht beim Weinbautreibenden (und kann von diesem – ohne Fristveränderung – einem anderen Weinbautreibenden übertragen werden); anschließend fließt es der regionalen Reserve zu
- bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Zuführung folgenden Weinjahres kann das Wiederbepflanzungsrecht aus der regionalen Reserve wiedergewährt werden; sofern es nicht wiedergewährt wird, erlischt es mit Ablauf des fünften Jahres endgültig
- das wiedergewährte Recht ist bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Gewährung folgenden Weinjahres auszuschöpfen (auszupflanzen), ansonsten fließt es wieder der regionalen Reserve zu
- von hier kann es wieder bis zum Ende des fünften auf das Jahr der Zuführung folgenden Weinjahres wiedergewährt werden, ansonsten erlischt es endgültig

Die im Artikel 5 Abs. 2 lit. b GMO vorgesehene Möglichkeit einer entgeltlichen Zuführung von Wiederbepflanzungsrechten seitens der Weinbautreibenden in die regionale Reserve wird nicht umgesetzt, da derzeit ausreichend Wiederbepflanzungsrechte vorhanden sind und wohl auch hinkünftig in der regionalen Reserve vorhanden sein werden; auch würde dies einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten und zusätzliche Budgetmittel erfordern.

Eine unentgeltliche Zuführung von Wiederbepflanzungsrechten in die regionale Reserve ist durch den jederzeit möglichen Verzicht auf das Wiederbepflanzungsrecht seitens des Rechtsinhabers möglich.

Weiters wird im Gegenzug die Möglichkeit der GMO, Rechte aus der regionalen Reserve gegen Zahlung zu gewähren, nicht aufgegriffen (Artikel 5 Abs. 3 lit. b GMO), da aus heutiger Sicht ausreichend Wiederbepflanzungsrechte vorhanden sind und es sinnvoll erscheint, für eine problemlose Gewährung von Rechten aus der regionalen Reserve zu

sorgen, um dem endgültigen Verfall von Rechten nach fünf Jahren in der regionalen Reserve vorzubeugen.

Ebenso wird die Möglichkeit einer „vorgezogenen“ Wiederbepflanzung (mit Verpflichtung zur Rodung vor Ablauf des dritten Jahres nach der Anpflanzung) gemäß Artikel 4 Abs. 2 GMO nicht in das NÖ Weinbaugesetz 2002 übernommen, da einerseits die Vorgaben des Artikel 4 Abs. 2 und Abs. 3 der DurchführungsVO einen hohen bürokratischen Aufwand erfordern (wie Sicherheitsleistung); andererseits wäre die Möglichkeit der vorgezogenen Wiederbepflanzung kontraproduktiv zur Grundtendenz eines möglichst hohen Umschlages im Rahmen der regionalen Reserve, um dem endgültigen Verfall von Rechten nach fünf Jahren in der regionalen Reserve vorzubeugen.

Die bisherige Übergangsbestimmung des § 19 Abs. 1 des NÖ Weinbaugesetzes 1974 („Die Landesregierung kann über Antrag von Weinbautreibenden das Auspflanzen von Weinreben innerhalb der Weinbaufluren bewilligen, insoweit dies zu Rekultivierung von Weingärten der Neigungsklassen 3 bis 5 erforderlich ist. Vor Erteilung der Bewilligung ist die Landes-Landwirtschaftskammer zu hören.“) ist daher nicht mehr erforderlich, da die Bezirksverwaltungsbehörden mit Weingärten der Neigungsklassen 3 bis 5 in Hinkunft für diese aus weinbaulicher Sicht sinnvollen und wichtigen Rekultivierungen auch Rechte aus der regionalen Reserve erteilen können.

zu § 14 (Übermittlung von Daten):

Die bisherigen Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 3 werden übernommen; lediglich das Zitat des Weingesetzes wird aktualisiert (nunmehr Weingesetz 1999 in der geltenden Fassung); § 5 Abs. 2 (alt) (Auskunft an das Vermessungsamt) wird nicht übernommen, da dieser Tatbestand ohnehin durch § 14 Abs. 1 Z. 2 abgedeckt ist.

zu § 15 (Strafbestimmungen):

Die Rodungsbestimmung (Rodungsauftrag) des Abs. 3 wird um zwei Tatbestände erweitert: einerseits im Falle einer Nichtbewirtschaftung der Rebpflanzung und andererseits im Falle einer nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Rodung. In beiden Fällen hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine vollständige Rodung aufzutragen; alternativ dazu besteht auch die Möglichkeit, die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes aufzutragen. Letztere Möglichkeit besteht allerdings nur dann, wenn die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes rechtlich überhaupt zulässig und möglich ist.

Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

- ein Weinbautreibender pflanzt (innerhalb einer Weinbauflur) einen Weingarten ohne Widerbepflanzungsrecht („Kontingent“) aus: hier besteht die rechtliche Möglichkeit der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes durch Beibringung eines Wiederbepflanzungsrechtes (z. B. Ankauf eines Wiederbepflanzungsrechtes von einem rodenden Weinbautreibenden);
- ein Weinbautreibender pflanzt einen Weingarten außerhalb einer Weinbauflur aus: dies widerspricht jedenfalls § 6 Abs. 1, weshalb die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht möglich ist; in diesem Fall ist jedenfalls die vollständige Rodung dieses Weingartens aufzutragen.

Beide Erweiterungstatbestände (Nichtbewirtschaftung und Nichtrodung) beruhen auf Erfahrungen der letzten Jahre, die jeweils zu Bewirtschaftungsnachteilen (durch Verunkrautung, durch erhöhten Krankheitsdruck, usw.) der benachbarten Weingärten geführt haben; Grund für derart verwilderte Weingärten kann u.a. die Hoffnung auf

Umwidmung in Bauland sein oder die Nichtabgabe einer Rodungsmeldung zwecks Hintanhaltung des Erlöschens des Wiederbepflanzungsrechtes.

Die Nichtbewirtschaftung einer Rebpflanzung ergibt sich aus fehlenden Pflegemaßnahmen (wie Rebschnitt und Pflanzenschutz) sowie Verunkrautung und Verwilderung; weiters wird ein deutliches Indiz für eine Nichtbewirtschaftung eine fehlende Erntemeldung (gemäß § 35 Abs. 1 des Weinggesetzes 1999) für die betreffende Fläche sein.

Hinsichtlich der Rodung ist die Begriffsbestimmung des Art. 7 Abs. 1 lit. a GMO („die vollständige Beseitigung der Rebstöcke“) von Bedeutung; insofern ist ein nur oberflächliches Entfernen mit anschließendem Durchtreiben der Unterlagen für eine Rodung im Sinne der GMO (und im Sinne des NÖ Weinbaugesetzes 2002) nicht ausreichend.

zu § 16 (Übergangsbestimmungen):

Mit Inkrafttreten des NÖ Weinbaugesetzes 2002 tritt das NÖ Weinbaugesetz 1974, LGBl. 6150-6, außer Kraft.

Nach der Weinmarktordnung 1987 betrug die Frist für die Wiederbepflanzung nach einer Rodung acht Jahre, nach der GMO beträgt sie fünf Jahre, sie kann jedoch von einem Mitgliedstaat auf acht Jahre ausgedehnt werden – dies ist mit diesem Entwurf (§ 6 Abs. 3) auch erfolgt.

Ebenso wie nach dem NÖ Weinbaugesetz 1974 sind folgende Befristungen des Rechtes auf Wiederbepflanzung auf Grund der Übergangsbestimmung zu beachten, wobei anzumerken ist, dass das Wirtschaftsjahr (WJ) gemäß Art. 1 Abs. 4 GMO am 1. August jeden Jahres beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet:

- Rodung im WJ 1982/83 - Auspflanzrecht erlischt am 1.1.1999
- Rodung im WJ 1983/84 - Auspflanzrecht erlischt am 1.1.1999
- Rodung im WJ 1984/85 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.1999
- Rodung im WJ 1985/86 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2000
- Rodung im WJ 1986/87 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2001
- Rodung im WJ 1987/88 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2002
- Rodung im WJ 1988/89 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2003
- Rodung im WJ 1989/90 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2003
- Rodung im WJ 1990/91 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2003
- Rodung im WJ 1991/92 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2003
- Rodung im WJ 1992/93 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2003
- Rodung im WJ 1993/94 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2003
- Rodung im WJ 1994/95 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2003
- Rodung im WJ 1995/96 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2004
- Rodung im WJ 1996/97 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2005
- Rodung im WJ 1997/98 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2006
- Rodung im WJ 1998/99 - Auspflanzrecht erlischt am 1.8.2007
- usw.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Weinbaugesetzes 2002 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung